



CEF-Maßnahmenkonzept zum Bebauungsplan Nr. 456

Rheintorstraße/Düsseldorfer Straße – der Stadt Neuss

Von: Dr. Thomas Esser,
Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns

Projekt: Bebauungsplan Nr. 456 –
Stadt Neuss

Datum:
23.02.2022

Anlass

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 456 werden Flächen beansprucht, die einen Lebensraum geschützter Arten darstellen. Die Flächenbeanspruchung führt zu Betroffenheiten von Arten, die sich hier angesiedelt haben und unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde zu diesem Zweck geklärt, welche Zugriffsverbote im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Umsetzung des Bebauungsplanes ausgelöst würden.

Bei den im Plangebiet auftretenden planungsrelevanten Vogelarten handelt es sich überwiegend um Arten, die nur als Gastvogel bzw. Überflieger festgestellt werden konnten. Nur drei Arten (Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Rostgans) konnten auch innerhalb des Plangebietes als Brutvögel festgestellt werden. Für die Gäste und Überflieger können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen keine essenziellen Nahrungshabitate betreffen, sondern allenfalls geringe Anteile der genutzten Nahrungsräume. Für Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Rostgans, die auch im Plangebiet brüten, verhindern die zeitliche Beschränkung der Flächeninanspruchnahme oder alternative Kontrollen und Vergrämungsmaßnahmen Störungen sowie den Verlust von Eiern oder flugunfähigen Jungvögeln. Da die Rostgans nur geringe Ansprüche an ihren Lebensraum besitzt und sich als Neozoe derzeit stark ausbreitet, kann davon ausgegangen werden, dass die Art auch im Umfeld des Plangebietes in ausreichender Anzahl Brutmöglichkeiten vorfindet, so dass die ökologische Funktion ihrer vorhabenbedingt potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Für Bluthänfling und Flussregenpfeifer hingegen ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen. Insoweit sind neben den artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auch funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen. Art und Umfang dieser Maßnahmen orientieren sich an den Vorgaben zur Wirksamkeit funktionserhaltender Maßnahmen des MKULNV (2013) sowie an der Anzahl der im Plangebiet festgestellten Lebensstätten. Unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der funktionserhaltenden Maßnahmen treten für die planungsrelevanten Vogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein.

Im Juni 2020 wurde durch das KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK erstmals ein Maßnahmenkonzept erstellt, das die Art und den Umfang der notwendigen CEF-Maßnahmen beschreibt. Zu diesem Konzept wurden im Rahmen der Abstimmung durch das Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, die Stadtwerke Neuss (Trinkwassergewinnung) und die Untere Wasserbehörde Einwände vorgebracht. Das hier vorliegende Konzept stellt auf Basis der tatsächlich verfügbaren Flächen (Stand: Oktober 2021) die aktuelle Maßnahmenplanung unter Berücksichtigung dieser Einwände dar.

Aktuelles CEF-Maßnahmenkonzept

Für die planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling und Flussregenpfeifer ist aufgrund ihrer speziellen Ansprüche an ihre Lebensräume nicht davon auszugehen, dass die betroffenen Individuen ohne weiteres in das Umfeld des Plangebietes ausweichen können. Für diese Arten sind deshalb vor der Beanspruchung ihrer Lebensräume im Plangebiet auf einer Ersatzfläche artspezifisch geeignete funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. In der nachfolgenden **Tabelle 1** sind die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Art und Umfang beschreiben.

Tabelle 1: Zusammenfassende Darstellung des Bedarfs an funktionserhaltenden Maßnahmen für die vorhabenbedingt betroffenen planungsrelevanten Vogelarten. **Status** im Untersuchungsgebiet: B = Brutvorkommen oder Brutverdacht im Plangebiet. **Anzahl:** Anzahl erfasster Reviere (Vögel). **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), **RL NW** bzw. **RL NB:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2016): 0 = ausgestorben, verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Art. 4(2) = Art nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Qualitative und quantitative Anforderungen an funktionserhaltende Maßnahmen
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i> Status: B Anzahl: 2 Reviere RL D: 3 RL NW: 3 RL NB: 2 Schutz: §	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bruthabitat: Dichte Strauchbestände oder Gebüsche, Koniferen; Nahrungshabitat: Rohbodenreiche Offenflächen mit hohem Angebot von samen tragenden Pflanzen und Stauden. ➤ Ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- & Gefahrenquellen sicherstellen. ➤ Pro Revier Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1, mind. Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße. ➤ Anpflanzung von als Brutplatz geeigneten Strauchbeständen, dichten Heckenriegeln, Gebüschgruppen in Nähe geeigneter Nahrungsräume. ➤ Schaffung von Rohbodenstandorten mit lückiger, ruderaler Vegetation als Nahrungsraum (durch Auftragen von Kies-, Sand- und Schottersubstraten). ➤ Aufkommende Vegetation sollte durch Pflegemaßnahmen regelmäßig entfernt werden, um in ausreichendem Maß Rohbodenstandorte zu erhalten. Gehölze müssen entfernt werden. Das Aufkommen höherwüchsiger Stauden sollte nur in den Randbereichen zugelassen werden. ➤ Vorhabenbedingt benötigter Flächenbedarf: = 1 - 2 ha.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Qualitative und quantitative Anforderungen an funktionserhaltende Maßnahmen
<p>Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i> Status: B Anzahl: 3 Reviere RL D: * RL NW: 2 RL NB: 1 Schutz: §§, Art.4(2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Habitat: Als ursprüngliche Brutbiotope gelten Schotter-, Kies- und Sandufer sowie -inseln von Flüssen. Typische „anthropogene“ Biotope sind z. B.: vegetationsarme Schotter- und Kiesgruben, Steinbrüche, abtrocknende Ufer von Fisch- und Klärteichen, Filterbecken, Schlammteiche (Erzbergbau, Zuckerfabriken), Rieselfelder, Talsperren, Schlacken- und Abraumhalden, Aufschüttungsgelände mit Wassertümpeln von Braunkohlen-Tagebaugruben, Ruderalgelände, Planierungsflächen, Großbaustellen, Deponien, Halden, Spülflächen. ➤ Ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- & Gefahrenquellen sicherstellen. ➤ Brutreviergröße mind. 0,4 ha, Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 0,5 ha übersichtlicher, nur spärlich bewachsene Fläche. Innerhalb dieser Fläche sind an mind. 2 Stellen mit leicht erhöhter Lage grobkiesige oder -schottrige Flächen mit mind. je 100 qm Fläche zu schaffen. In Übereinstimmung mit dem Leitfaden zur „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ entspricht eine 2 ha große optimal hergestellte Fläche den Mindestanforderungen an ein Ersatzhabitat und kann aus fachlicher Sicht auch bei 3 Brutpaaren empfohlen werden. ➤ Entwicklung und Pflege von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken, flachgründige Süßwasserstellen sind in unmittelbarer Nähe vorhanden oder innerhalb der Maßnahmenfläche herzustellen, wobei eine dauerhafte Wasserführung während der Brutzeit des Flussregenpfeifers wünschenswert ist. Pro Paar mind. 3 Kleingewässer. ➤ Die Maßnahmenfläche ist bis auf spärlichen Bewuchs durch krautige Pflanzen offen zu halten. Die Pflegemaßnahmen sollen außerhalb der Brutzeit stattfinden. ➤ Vorhabenbedingt benötigter Flächenbedarf: 3 Reviere x 0,4 bis 0,5 ha = 1,2 bis 1,5 ha.

Für die CEF-Maßnahmen stehen 2 benachbarte Flächen im Bereich des Uedesheimer Rheinbogens zur Verfügung. Es handelt sich dabei um die Gemarkung Uedesheim, Flur 7, mit den Flurstücken 4 (teilweise) und 5 (teilweise) sowie 7 (4.305 qm) und 8 (8.240 qm). In Summe stehen somit 18.000 qm (1,8 ha) für CEF-Maßnahmen zur Verfügung (siehe **Abbildung 1**). Der räumlich funktionale Zusammenhang von Eingriffs- und Maßnahmenfläche ist hier gegeben. Die Maßnahmenfläche befindet sich in etwa 7km Entfernung zur Eingriffsfläche. Für Vögel ist dies keine nennenswerte Distanz. Bluthänfling und Flussregenpfeifer sind Zugvögel (Kurz-, Mittelstrecken bzw. Langstreckenzieher), die große Distanzen überwinden können. Entscheidend ist der Aktionsraum zum Zeitpunkt der Revierbesetzung im Frühjahr. Diese ist deutlich größer als der während der Brutzeit genutzte Raum.

Der im BNatSchG geforderte räumliche Zusammenhang bezieht sich auf die Erreichbarkeit der Maßnahmenfläche für die betroffenen Individuen und geht über die enge Auslegung des ursprünglich besetzten Brutplatzes hinaus. Wenn man den Brutplatz an Ort und Stelle ersetzen könnte, würde er ja nicht verlorengehen.

Vorhandene oder durch CEF-Maßnahmen geschaffene Ausweichlebensräume müssen eine hinreichende räumlich-funktionale Beziehung zu den betroffenen Individuen aufweisen. Für den geforderten räumlichen Zusammenhang kommt es auf den besiedelbaren Lebensraum im Umfeld der verlorengehenden Lebensstätte der einzelnen Art an.

Für hochmobile Arten, wie z.B. Vogelarten, ist dieses Umfeld entsprechend groß und es ist jedenfalls bedeutend größer als die Reviergröße während der Bruttätigkeit. Zur Wahrung des räumlichen Zusammenhangs müssen die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aber nicht innerhalb des Bereichs der vorhandenen Reviere etabliert werden, sondern es reicht aus, dass sich die Ersatzhabitate innerhalb des Aktionsraums des beeinträchtigten Individuums befinden.

Maßgeblich ist zudem die Verbreitung der lokalen Population als biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen.

Soweit es an konkreten Gegebenheiten zur Abgrenzung der lokalen Population einer Art fehlt, ist es nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ in NRW (Runderlass des MKULNV NRW v. 02.07.2013) in Verbindung mit der VV – Artenschutz (RdErl. des MKULNV NRW v. 06.06.2016) möglich und sachgerecht, bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf planerische Grenzen (Gemeinden oder Kreise) abzustellen. Dabei soll für Vogelarten mit einem Aktionsraum unter 100 ha das Gemeindegebiet, bei solchen mit einem Aktionsraum über 100 ha das Kreisgebiet den lokalen Bestand abbilden.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist vorliegend davon auszugehen, dass der räumliche Zusammenhang zwischen den Eingriffsflächen im Hafen und den Maßnahmenflächen im Uedesheimer Rheinbogen gegeben ist.

Diese im Folgenden als Maßnahmenfläche bezeichneten bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet und grenzen an das Naturschutzgebiet „NSG Uedesheimer Rheinbogen“ an. Das nachfolgend beschriebene Konzept macht deutlich, dass die Arten Flussregenpfeifer und Bluthänfling von beiden Maßnahmenflächen profitieren.

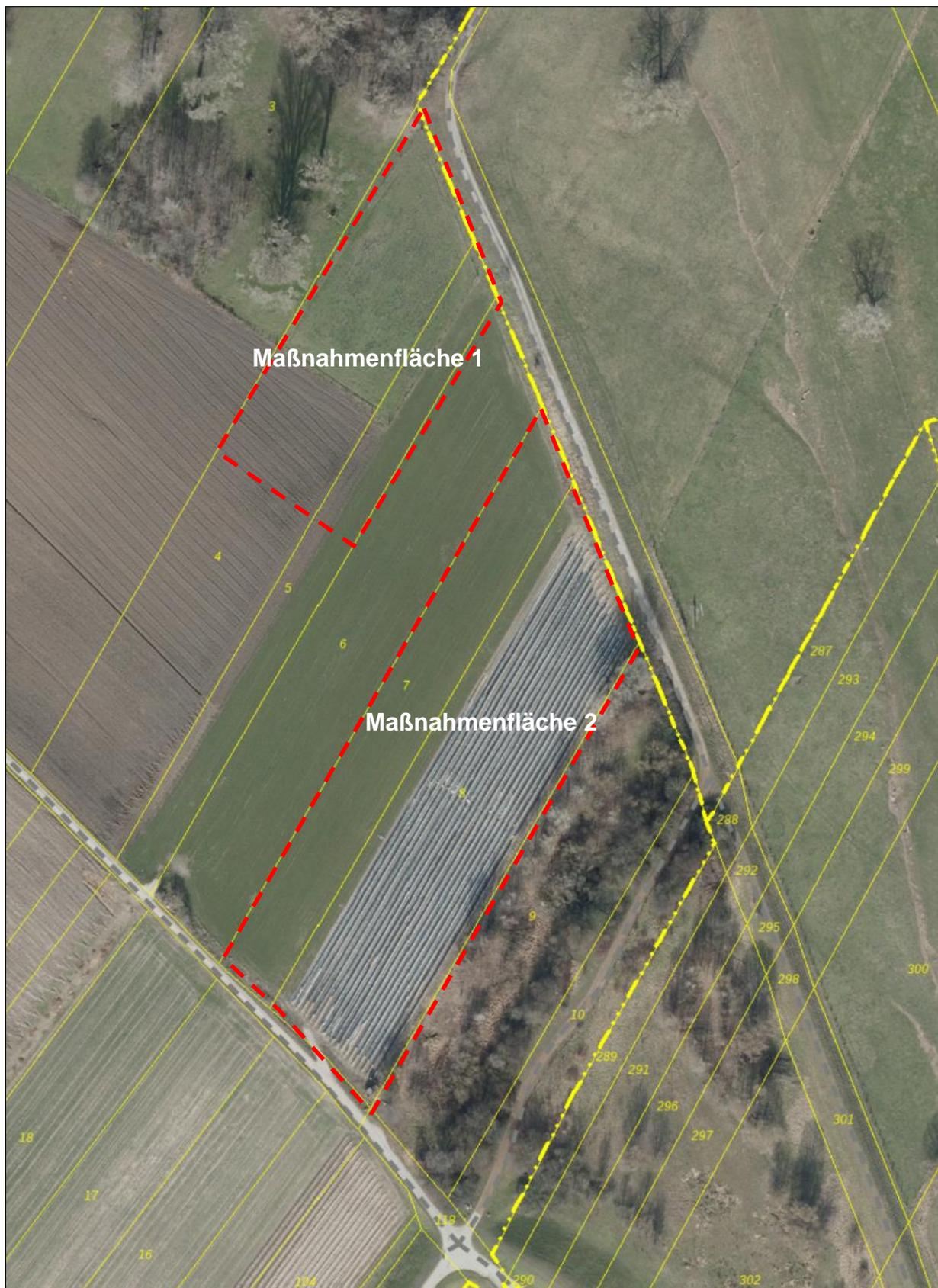


Abbildung 1: Flächen im Bereich des Uedesheimer Rheinbogens für CEF-Maßnahmen (Quelle: tim-onlineNRW.de).

Auf den in **Abbildung 1** dargestellten Maßnahmenfläche sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Westliche Maßnahmenfläche (Maßnahmenfläche 1)

- Auf der in Summe ca. 6.000 qm großen westlich gelegenen Fläche erfolgt die Anlage einer Ackerbrache. Wegen des anstehenden sandigen Bodens ist die Fläche bei entsprechender Pflege als Rohbodenstandort gut hierfür geeignet, ein zusätzliches Abschieben des Oberbodens ist hier nicht erforderlich (Abbildung 2).
- Der nördliche Teil der westlichen Maßnahmenfläche soll als Brutlebensraum für den Bluthänfling entwickelt werden. Hierzu ist die Anlage von 6 dichten Gebüsch-/Strauchgruppen (à 100 qm) durchzuführen (Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Hartriegel, Hasel etc.), die zur Nestanlage geeignet sind. Die insgesamt etwa 600 qm große Gehölzbestockung erfolgt angrenzend an das westlich benachbarte Feldgehölz, so dass im Falle von Hochwässern keine weiteren Hindernisse entstehen, die ein Abfließen eines Hochwassers verhindern oder verzögern könnten. Vorsorglich können die Strauch- bzw. Gebüschgruppen auch mit der Stromrichtung ausgerichtet werden, um mit Sicherheit Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu verhindern. Im südlichen Teil der Maßnahmenfläche erfolgen keine Gehölzpflanzungen (Abbildung 2).

Östliche Maßnahmenfläche (Maßnahmenfläche 2)

- Auf dieser Fläche werden gruppenweise jeweils 3 Kleingewässer (à 150 qm) mit jeweils 2 Kiesschüttungen (Kies 16/32, à 100 qm) kombiniert angelegt. Es erfolgt die Anlage von 3 Gruppen (9 Kleingewässer, 6 Kiesschüttungen). Die Kleingewässer sollten eine Maximaltiefe von 80 cm und überwiegend Flachwasserzonen mit einer Tiefe von 10-30 cm aufweisen. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Wasserführung wird die Verwendung von Folie (EPDM Folie Stärke 1mm) für die Kleingewässer empfohlen, so dass auch Wechselwirkungen mit dem Grundwasserkörper ausgeschlossen werden können. Die Folie sollte zumindest im Randbereich mit grobem Kies (Kies 16/32) und ggf. im Sohlbereich mit einigen größeren Steinen abgedeckt werden (Abbildung 2).
- Die Kiesflächen werden ebenfalls mit grobem Kies dieser Körnung angelegt. Es ist davon auszugehen, dass für die etwa 100 qm großen Teilflächen der Auftrag einer ca. 15 cm dicken Kiesschicht geeignet ist, um in ausreichendem Umfang Kiesrohböden zu etablieren und dauerhaft zu erhalten. Pro Kiesschüttung ergibt sich somit ein Volumen von ca. 15 m³, für die 6 Teilflächen werden ca. 90 m³ sowie ca. 10-20 m³ im Uferbereich der Kleingewässer notwendig (Abbildung 2).
- Auf den außerhalb der Kleingewässer und Kiesschüttungen liegenden Flächen erfolgt eine Anlage von Ackerbrache. Wegen des anstehenden sandigen Bodens ist die Fläche bei entsprechender Pflege als Rohbodenstandort gut für den Flussregenpfeifer geeignet, ein zusätzliches Abschieben des Oberbodens wird hier nicht erforderlich.

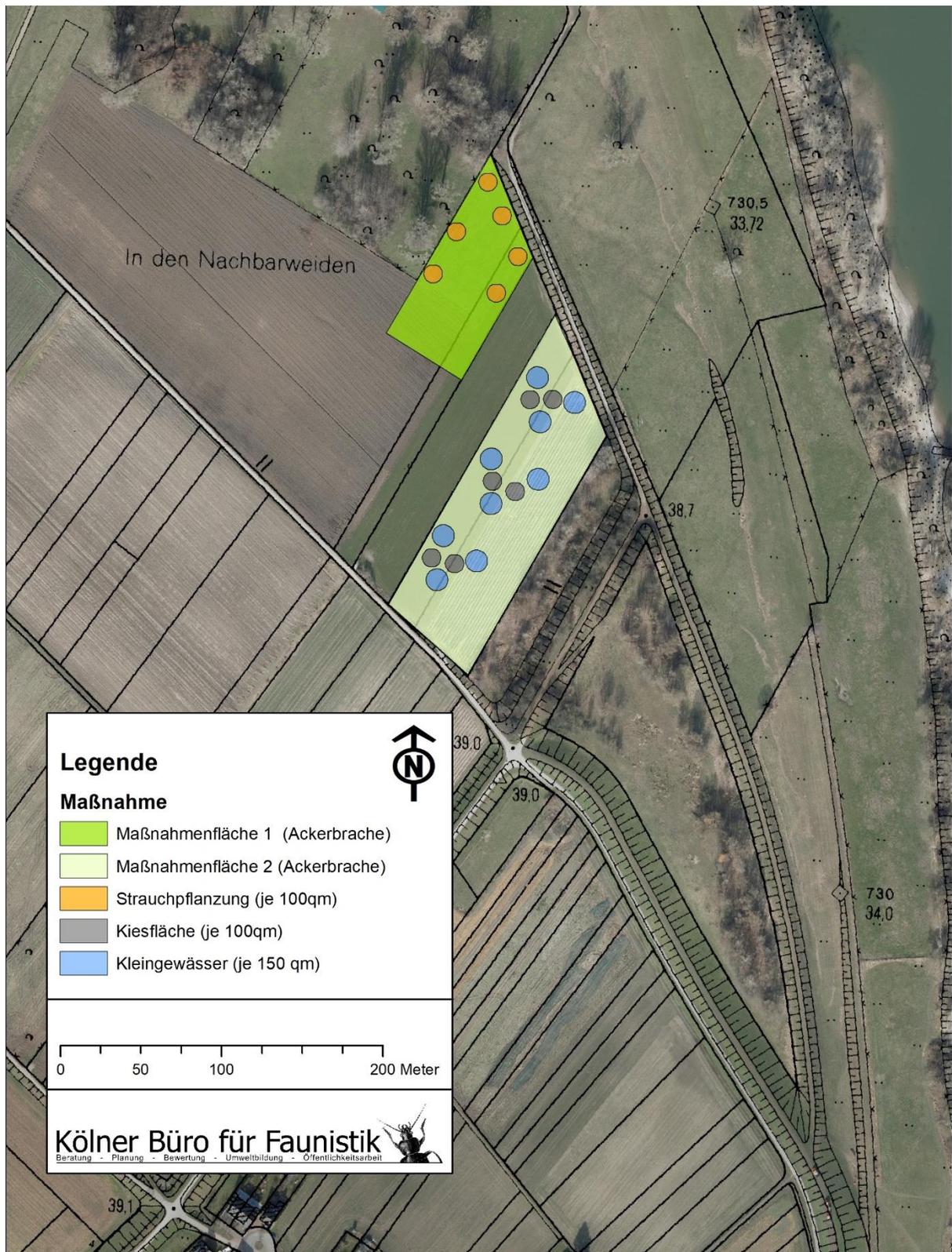


Abbildung 2: CEF-Maßnahmenkonzept für den B-Plan Nr. 456.

- Um zu verhindern, dass die Maßnahmenflächen von Erholungssuchenden bzw. ihren Hunden als Freizeit- und Erholungsfläche genutzt werden, ist zu empfehlen, diese einzuzäunen (zumindest zu den Wegen hin). Die ansonsten entstehenden Störwirkungen könnten für den Flussregenpfeifer sonst zur Gelegeaufgabe sowie zur Aufgabe von Brutplätzen in der Maßnahmenfläche führen, so dass deren Funktion nicht gewährleistet wäre.
- Zum Schutz von Bluthänfling und Flussregenpfeifer sowie weiteren im Umfeld der Maßnahmenflächen brütenden Vogelarten sollte die Anlage der Maßnahmenfläche außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, also im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, erfolgen.

Pflege der Maßnahmenflächen

- Die Ackerbrache auf Maßnahmenfläche 1, neben den Gehölzpflanzungen, sollten auf etwa 50 % der Fläche mittels winterlichem Umbruch/Grubbern vor der Brutzeit des Bluthänflings (bis zum 15. März) vegetationsarm gehalten werden, so dass sie der Art als zusätzliche Nahrungsflächen dienen können.
- Die Ackerbrache auf Maßnahmenfläche 2, neben den Kleingewässern und Kiesflächen, sollten mittels winterlichem Umbruch/Grubbern vor der Brutzeit des Flussregenpfeifers (bis zum 15. März) vegetationsarm gehalten werden, so dass sie der Art als zusätzliche Nahrungsflächen dienen können.
- Um eine Zunahme des Stickstoffeintrages in das Grundwasser sowie die Anreicherung der Humusschicht und damit Auswirkungen auf die Puffer-, Filter- und Speichereigenschaften des Bodens zu verhindern, sollten die Ackerbrachen gemäht werden. Dazu ist nach Abschluss der Brutzeit des Flussregenpfeifers, also ab dem 01. August, eine Mahd notwendig, um die Zersetzung des Pflanzenmaterials auf der Fläche während des Herbstes und des Winters zu vermeiden. Das Mahdgut wird dabei nicht auf der Fläche belassen, also nicht gemulcht, sondern aufgefangen, abgefahren und fachgerecht entsorgt. Gegebenenfalls wird zur Aushagerung der Fläche vor dem Winter eine weitere Mahd mit Abfuhr des aufgekommenen Pflanzenmaterials notwendig. Die Notwendigkeit ist jährlich zu prüfen, bis eine langfristige Aussage dazu getroffen werden kann.
- Mittel- und langfristig werden im Bereich der Maßnahmenfläche 1, die dem Bluthänfling als Brutlebensraum dienen soll, Gehölzrückschnitte notwendig. Das dabei anfallende Schnittgut ist ebenfalls abzufahren und zu entsorgen, um negative Auswirkungen auf die Stickstoffbilanz, auf die Eigenschaften des Bodens sowie auf den Hochwasserabfluss zu verhindern. Rückschnitte sind im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.
- Die Uferbereiche der künstlichen Gewässer dienen dem Flussregenpfeifer neben dem benachbarten Rheinufer während seiner Brutzeit als Nahrungsraum. Da die Art auch in ihrem natürlichen Lebensraum neben den Ufern von Fließgewässern

temporär wasserführende Kleingewässer als Nahrungshabitate nutzt, müssen die hier angelegten Foliengewässer nicht künstlich bewässert werden.

- Es ist davon auszugehen, dass die Foliengewässer neben dem Niederschlags-eintrag auch durch unregelmäßig auftretende Hochwasserereignisse des Rheins gespeist werden. Dadurch werden auch Kleinlebewesen in die Foliengewässer eingetragen, die dem Flussregenpfeifer als Nahrung dienen können. Durch den Eintrag von Substraten, die ein Hochwasser mit sich bringt, können die Gewässer mittel- und langfristig aber auch verschlammen, wodurch ihre Eignung als Teillebensraum des Flussregenpfeifers abnehmen kann. Es ist deshalb nach Hochwässern zu kontrollieren, in welchem Umfang Substrate in diese eingetragen wurden und inwiefern sie noch funktionsfähig sind. Sollte eine Entschlammung der Foliengewässer notwendig werden, müsste diese manuell außerhalb der Brutzeit des Flussregenpfeifers erfolgen, also zwischen dem 1. August und dem 15. März. Der eingetragene Schlamm müsste abgefahren und fachgerecht entsorgt werden, um Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sowie eine Zunahme des Stickstoffeintrages in den Grundwasserkörper zu verhindern.
- Sollten die Foliengewässer im Rahmen eines Hochwasserereignisses zerstört werden, müsste eine kurzfristige Neuanlage außerhalb der Brutzeit des Flussregenpfeifers erfolgen (zwischen dem 1. August und dem 15. März). Eine Kontrolle auf Funktionsfähigkeit erfolgt ohnehin aufgrund des potenziellen Schlammeintrages (s.o.).
- Es ist davon auszugehen, dass sich das Lückensystem der Kiesflächen (potenzielle Brutplätze des Flussregenpfeifers) langfristig zusetzen wird, wodurch Kräuter, Stauden und später auch Gehölze aufkommen könnten. Um die Funktion der Flächen als Bruthabitat dauerhaft zu gewährleisten, sind diese bei Bedarf außerhalb der Brutzeit des Flussregenpfeifers, also zwischen dem 1. August und dem 15. März, händisch zu pflegen. Es ist zu empfehlen, die Kontrolle der Flächen mit der Kontrolle der Kleingewässer zu kombinieren.

Verbleibende Auswirkungen auf Grundwasser, Böden und Hochwasserschutz

Das Maßnahmenkonzept wurde in Bezug auf die Flächenauswahl zur Durchführung der Maßnahmen sowie Art und Umfang vor dem Hintergrund der Einwände durch die Untere Wasserbehörde, die Wasserversorger und das Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung vollständig überarbeitet und entsprechend angepasst. Im Folgenden wird noch mal zusammenfassend dargestellt, dass die von der Unteren Wasserbehörde, den Stadtwerken Neuss und dem Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung angeführten potenziellen Konflikte durch das aktuelle Maßnahmenkonzept gelöst wurden.

- Abschieben des Oberbodens: Auf ein Abtragen des Oberbodens wird im Rahmen des aktuellen Maßnahmenkonzeptes vollständig verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Bodenbeschaffenheit (hoher Sandanteil) und der

regelmäßigen Pflege kein Abschieben des Oberbodens notwendig wird. Boden wird nur für die Foliengewässer kleinflächig abgetragen, sonst wird nur Kies aufgetragen.

- Die Wasserflächen werden als Folienteiche angelegt, die keine Verbindung zum Grundwasser aufweisen. Auswirkungen auf das Grundwasser können dadurch ausgeschlossen werden. Die Foliengewässer speisen sich aus Niederschlägen und ggf. Hochwässern und müssen nicht künstlich bewässert werden. Ein mögliches temporäres Austrocknen entspricht den natürlichen Gegebenheiten in Auen, dem Primärlebensraum des Flussregenpfeifers. Bei längeren Trockenphasen steht das nahe liegende Rheinufer weiterhin als potenzieller Nahrungsraum zur Verfügung.
- Negative Auswirkungen von Hochwässern können durch Pflegeeingriffe außerhalb der Brutzeit sowie durch – im schlimmsten Fall – eine kurzfristige Neuanlage von Foliengewässern vermieden bzw. behoben werden.
- Im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers wird die Stickstoffbilanz der Maßnahmenfläche nach Durchführung der Maßnahmen besser ausfallen, als bei der derzeitigen intensiven Nutzung in Form von (z.B.) Spargelanbau. Dies gewährleistet auch die Mahd und Abfuhr von aufkommender Vegetation auf der Fläche sowie die Abfuhr von Gehölzrückschnitt.
- Durch die regelmäßige Pflege (Umbruch/Grubbern, Mahd und Abfuhr des Schnittgutes, Abfuhr von eingetragenen Schlamm in die Foliengewässer) kann ausgeschlossen werden, dass sich die Puffer-, Filter- und Speichereigenschaften des Bodens der Maßnahmenfläche verschlechtern. Der Boden der Fläche weist einen hohen Sandanteil und einen geringen Humusgehalt auf. Durch die dauerhafte Aushagerung der Fläche in Form der dargestellten Pflegemaßnahmen wird sich der Humusgehalt nicht erhöhen, so dass die Bodeneigenschaften erhalten oder im Vergleich zur aktuellen Nutzung sogar verbessert werden.
- Die Anpflanzung von Gehölzen erfolgt im räumlichen Anschluss an ein bestehendes Feldgehölz. Dadurch entsteht kein zusätzlicher Widerstand, der ein Abfließen von Hochwässern verzögern würde.

Artenschutzrechtliche Konflikte durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen

Auf den zur Maßnahmenumsetzung vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist derzeit kein Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten zu erwarten. Ein Vorkommen von Feldlerche, Kiebitz oder Wachtel, die höhere Vertikalstrukturen meiden, ist wegen den angrenzenden höheren Gehölzen auszuschließen.

Unter den nicht-planungsrelevanten Arten könnte der Jagdfasan hier brüten, ihm stehen aber auch nach Durchführung der Maßnahmen hier Bruthabitate zur Verfügung bzw. diese werden erheblich aufgewertet. Zur Tötung von Jungtieren oder zur Zerstörung von

Gelegen können die Maßnahmendurchführung und spätere Pflegemaßnahmen nicht führen, da sie außerhalb der Brutzeit erfolgen werden. Aus diesem Grund können auch Störungen oder Gelegeaufgaben von Gehölzbrütern im näheren Umfeld der Maßnahmenflächen ausgeschlossen werden.

Derzeit sind keine Vorkommen bodenlebender Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt, deren Lebensraum beeinträchtigt werden könnte. Auch eine Tötung oder Verletzung von Amphibien, Reptilien oder Wirbellosen ist im Bereich der Maßnahmenflächen durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen nicht absehbar.

Die Maßnahmenfläche 2 grenzt an ein Biotop an, das für die Wiederansiedlung der Knoblauchkröte (Projekt der Biologischen Station im Rhein-Kreis Neuss im Rahmen des MAKO für das FFH-Gebiet "Uedesheimer Rheinbogen") optimiert werden soll. Dazu wurde mit der Biostation, dem Deichverband und dem RKN vereinbart, dass im vorderen Bereich entlang des feuchten Grabens eine Gehölzreihe entfernt wird, um dort einen stärker besonnten Bereich zu schaffen. Deshalb werden die für den Bluthänfling notwendigen Pflanzungen im Norden der westlich liegenden Maßnahmenfläche 1 geplant. Weiterhin profitiert die Knoblauchkröte von der Anlage der Kiesflächen, die den Landlebensraum aufwerten. Da die für den Flussregenpfeifer anzulegenden Kleingewässer potenzielle Laichgewässer für die Art darstellen, wird auch die Eignung als Reproduktionshabitat aufgewertet.

Es sind somit keine artenschutzrechtlichen Konflikte abzusehen, die durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen im Bereich des Uedesheimer Rheinbogens, Gemarkung Uedesheim, Flur 7, mit den Flurstücken 4, 5, 7 und 8, entstehen könnten. Vielmehr führt das Vorhaben nicht nur für Bluthänfling und Flussregenpfeifer, sondern auch für andere Vogelarten sowie die Knoblauchkröte, die im benachbarten Biotop angesiedelt werden soll, zu einer deutlichen Aufwertung des Lebensraums.

**KÖLNER BÜRO
FÜR FAUNISTIK** 
Gottesweg 64 D-50969 Köln
T.: 0221 9231618 F.: 0221 9231620
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

Köln, 23.02.2022